

# Bundesratsbeschluss betreffend den Normalarbeitsvertrag für das Grundbuchgeometergewerbe : vom 25. November 1924

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und  
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et  
améliorations foncières**

Band (Jahr): **23 (1925)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-189018>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sungen einer Korrektur unterzogen werden mußten. Die Gewinnung dieser Korrektur erfolgte durch doppelte Lattenmessung eines geradlinigen Zuges zwischen zwei trigonometrisch gutbestimmten Signalen. Die erhaltenen Werte wurden in der Folge beibehalten. Während diesen optischen Messungen Ende März und Anfang April 1922 traten die extremsten Witterungsverhältnisse auf, kalt und heiß, Nebel und Luftzittern, also alle Prüfungen, die an optische Längenmessungen geknüpft werden können.

*Schaffhausen*, 29. Dezember 1924.

*G. Albrecht.*

## **Bundesratsbeschluß betreffend den Normalarbeitsvertrag für das Grundbuchgeometergewerbe**

vom 25. November 1924.

Der Schweizerische Bundesrat hat unter dem obenerwähnten Datum nach Einsicht eines Gesuches des schweizerischen Verbandes praktizierender Grundbuchgeometer und des schweizerischen Verbandes angestellter Grundbuchgeometer den Normalarbeitsvertrag für das Grundbuchgeometergewerbe auf den 1. Dezember 1924 in Kraft gesetzt.

Da die Interessenten im Besitze dieses Bundesratsbeschlusses sind, sehen wir von einem Abdruck in unserer Zeitschrift ab, sondern möchten nur kurz auf seine Hauptpunkte hinweisen.

Der Normalarbeitsvertrag findet Anwendung auf das Dienstverhältnis zwischen den Inhabern privater Grundbuchgeometerbureaux und ihren mit Grundbuchvermessungen oder Güterzusammenlegungen beschäftigten Angestellten mit eidg. Geometerpatent.

Der Lohn setzt sich aus Bureaugehalt und Feldzulage zusammen. Dazu kommt für Gegenden mit verhältnismäßig teuren Lebensbedingungen ein Zuschlag, welcher bei der Taxation der Grundbuchvermessung festgestellt wird.

Der jährliche Bureaugehalt beträgt :

im 1. Jahr nach Erteilung des Patents wenigstens	Fr. 3800. —
„ 2. „ „ „ „ „ „	„ 4300. —
„ 3. „ „ „ „ „ „	„ 4900. —
„ 4. „ „ „ „ „ „	„ 5600. —
„ 5. „ „ „ „ „ „	„ 6300. —
„ 6. „ „ „ „ „ „	„ 7000. —

Die tägliche Feldzulage beträgt bei Arbeiten am Wohnort Fr. 3.60, bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts Fr. 4.50 für Ledige und Fr. 6.30 für Verheiratete.

Bei Militärdienst in obligatorischen Wiederholungskursen ist der volle Bureaugehalt zu bezahlen.

Bei Krankheit ist während des ersten Anstellungsjahres der volle Bureaugehalt für die Dauer eines Monats, später für die Dauer von zwei Monaten zu bezahlen.

Für die Teilnahme an Fachbildungskursen dürfen keine Gehaltsabzüge gemacht werden, wenn die Dauer dieser Kurse insgesamt acht Tage im Jahr nicht übersteigt.

Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Angestellten erhalten den vollen Bureaugehalt für einen Monat. Den Hinterbliebenen verheirateter Angestellter ist nach mehrjähriger Anstellungszeit der volle Bureaugehalt für zwei Monate auszurichten.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresmittel 50 Stunden für Arbeit im Bureau und 52 Stunden für Arbeit im Feld. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um zwei Stunden. Der Samstagnachmittag ist frei.

Ueberzeitarbeit ist grundsätzlich besonders zu entschädigen. Ausgeschlossen ist eine besondere Entschädigung für Ueberzeitarbeit bei Hochgebirgs- und Triangulationsarbeiten.

Jeder Angestellte erhält nach sechsmonatlicher Anstellung bezahlte Ferien, und zwar im ersten Dienstjahr insgesamt eine Woche und vom zweiten Dienstjahr an insgesamt zwei Wochen. Vom zurückgelegten 30. Altersjahr an betragen die Ferien insgesamt drei Wochen, sofern der Angestellte während mindestens drei Jahren beim gleichen Arbeitgeber tätig gewesen ist. Militärdienst darf nur bis zu einer Woche auf den Ferien angerechnet werden.

Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Bereits bestehende Vereinbarungen, die den Angestellten günstigere Ansprüche sichern, als die in diesem Normalarbeitsvertrag niedergelegten, werden durch den Bundesratsbeschluß nicht berührt.

Der Normalarbeitsvertrag kann nach Anhörung der Beteiligten jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.